

E

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 18a „Elbeallee-Süd“

- Artenschutzfachbeitrag

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 18a Elbeallee-Süd

Artenschutzfachbeitrag



**im Auftrag der
Sennestadt GmbH**

26. Februar 2015



- Landschaftsplanung
- Bewertung
- Dokumentation

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

Inhalt	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
2. Naturschutzrechtliche Grundlagen	1
3. Untersuchung des Änderungsbereichs	3
3.1 Biotopstrukturen sowie potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Planungsvorhabens	3
3.2 Avifaunakartierung	7
3.3 Fledermauskartierung	8
4. Vorprüfung (Stufe I)	16
4.1 Vorprüfung des Artenspektrums	16
4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	18
4.3 Ergebnis der Vorprüfung	20
5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	30
5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten	30
5.2 Vermeidungsmaßnahmen	30
5.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände	31
6. Literatur	32
7. Anhang	33
- Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung	
- Art-für-Art-Protokolle	

Übersicht über die Abbildungen im Text:

Abb. 1: Lage der Fläche der 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a	4
Abb. 2: Gebüsch mit dem Gebäude Elbeallee Nr. 70 im Hintergrund	5
Abb. 3: Waldfläche mit Stiel-Eichen, Rot-Buchen und Kiefern	5
Abb. 4: abblätternde Rinde an Seitenästen einer Rot-Buche	6
Abb. 5: Standorte der stationären Batcorderaufnahmen im Bereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a	9
Abb. 6: GPS-Tracks von 2 Begehungsterminen zur Untersuchung der Fledermausfauna im Bereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a und im Umfeld	10
Abb. 7: Übersicht über die Gesamtaktivitäten von Fledermäusen im Bereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a	12
Abb. 8: Fledermausaktivitäten an den Batcorderstandorten im Bereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a	13
Abb. 9: Fledermausarten im Bereich der Waldfläche im Plangebiet	14

	Seite
Abb. 10: Fledermausarten im Bereich der Gebüschfläche im Plangebiet	15
Abb. 11: Abgrenzung der schutzwürdigen Biotope des Landeskatasters des LANUV NRW, der Naturschutzgebiete sowie Lage von Fundpunkten planungsrelevanter Arten im Radius von ca. 2 km um die Fläche der 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a	18

Übersicht über die Tabellen im Text:

Tab. 1: Gesamtartenliste der Avifauna innerhalb des 1. Änderungsbereichs des B-Planes Nr. I/St 18 a und im nahen Umfeld	7
Tab. 2: Gesamtartenliste der Fledermausfauna innerhalb des 1. Änderungsbereichs des B-Planes Nr. I/St 18 a und im nahen Umfeld	11
Tab. 3: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. I/St 18a, 1. Änderung, „Elbeallee Süd“ mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	22
Tab. 4: Möglicherweise von den geplanten Maßnahmen im Bereich des B-Planes Nr. I/St 18a, 1. Änderung, „Elbeallee Süd“, betroffene planungsrelevante Arten	29

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Aufgrund veränderter städtebaulicher Zielvorstellungen plant die Sennestadt GmbH für eine Teilfläche des Gebietes südlich des Ehrenbergplatzes/der Elbeallee, östlich der Stadtteilbibliothek und westlich des Hochhauses Elbeallee Nr. 76/78, den Bebauungsplan Nr. I/St 18a gemäß §§ 1 (8) und 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Anlass für die Änderung des B-Planes ist es, innerhalb des Änderungsbereiches (Gemarkung Sennestadt, Flur 4, Flurstück 266) die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für eine Wohn- und Geschäftsbebauung zu erlangen. Südlich des Gebäudes sind Stellplätze geplant.

Der seit 1982 rechtsverbindliche B-Plan Nr. I/St 18a „Elbeallee-Süd“ setzt in dem Änderungsbereich private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldfläche“ fest.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH von der Sennestadt GmbH mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) beauftragt.

2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Katalog der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist also zu beurteilen, ob und wie der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese Erkenntnisse werden in einer sog. „Ampelbewertung“ (s. MUNLV 2007) berücksichtigt. Sie gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Lebensraumbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die allerdings bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten über den Eingriffszeitpunkt hinaus dauerhaft sichern.

Für die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (s. MUNLV 2007).

3. Untersuchung des Änderungsbereichs

3.1 Biotopstrukturen sowie potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Planungsvorhabens

Das Flurstück 266 der 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a hat eine Größe von ca. 1.300 m² und liegt innerhalb des Siedlungskernbereichs von Senne-stadt. Die Grundstücksfläche ist komplett mit Gehölzen bestockt und Teil eines Wald- und Gehölzkomplexes zwischen Elbeallee und Ramsbrockring (s. Abb. 1).

Der Änderungsbereich wird besonders durch die vorhandene Topografie geprägt (s. Abb. 1). Das Gelände fällt von der Straße Elbeallee stark nach Süden ab. Westlich und südlich des Änderungsgebietes führt ein Geh- und Radweg durch bewaldete Parkanlagen.

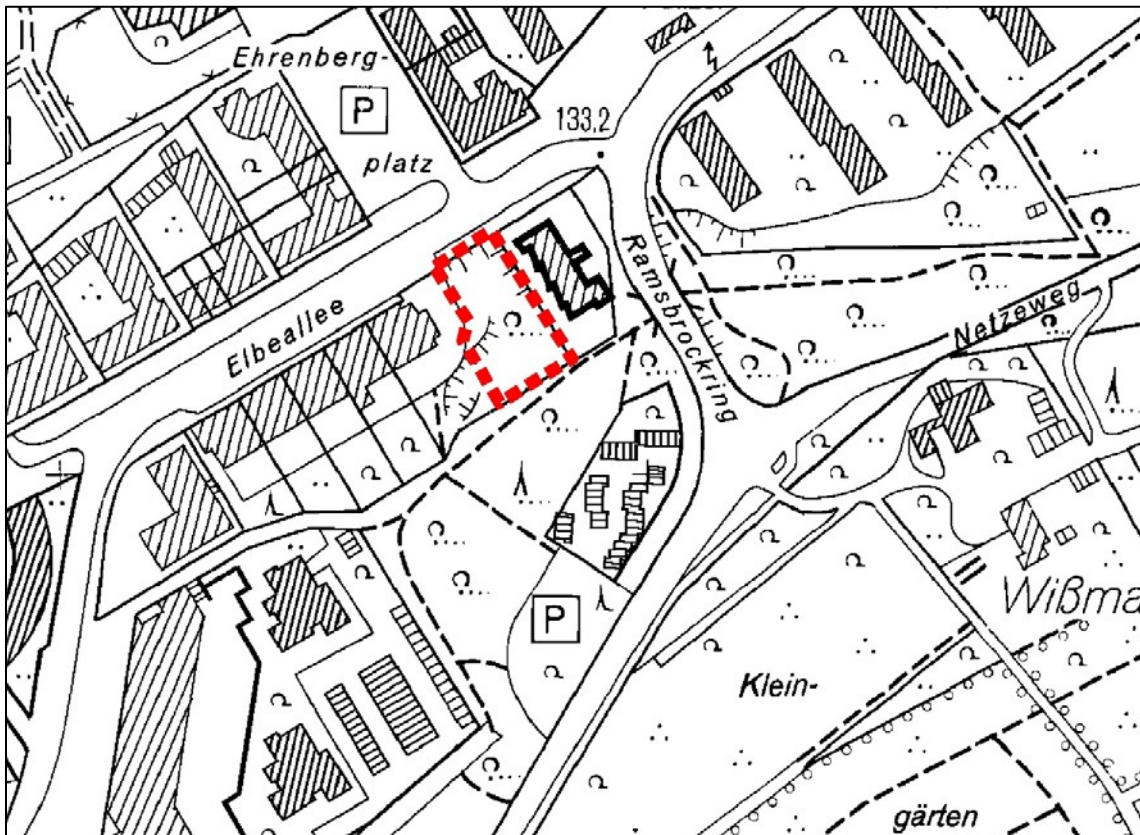


Abb. 1: Lage der Fläche der 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a (rot gerissene Linie)

Der geplante Änderungsbereich gliedert sich in zwei Teilflächen. Im nördlichen Teil wurde der Wald vor einigen Jahren gerodet und es haben sich aus Stockausschlägen und Sukzessionen Gebüschstrukturen aus überwiegend standortgerechten Arten, wie Hasel, Esche, Sand-Birke, Berg- und Spitz-Ahorn sowie Brombeere, entwickelt. Darüber hinaus ist die nicht einheimische Spätblühende Traubenkirsche vorhanden (s. Abb. 2).

Im südöstlichen Bereich stockt Mischwald aus Rot-Buche, Stiel-Eiche mit eingestreuten Kiefern. Es handelt sich überwiegend um ca. 40 - 80jährige Bestände. Es sind jedoch auch ältere, ca. 100jährige Rot-Buchen vorhanden. Im Unterwuchs sind Sand-Birke, Schwarzer Holunder, Johannisbeere und Faulbaum entwickelt (s. Abb. 3).



Abb. 2: Gebüsch mit dem Gebäude Elbeallee Nr. 70 im Hintergrund (Blick O nach W)



Abb. 3: Waldfläche mit Stiel-Eichen, Rot-Buchen und Kiefern (Blick SW nach NO)

Jeweils Anfang April 2013 und 2014 wurden alle Biotopstrukturen im Änderungsbereich und im nahen Umfeld im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten beurteilt. Insbesondere wurden alle Bäume auf Höhlen, Faulstellen, Stammrisse und Vogelhorste als mögliche Quartierstandorte für planungsrelevante Tierarten überprüft.

Die Untersuchung der Bäume erfolgte vor der vollständigen Belaubung der Bäume mit dem Fernglas vom Boden aus. Es zeigte sich, dass vom Boden aus keine Baumhöhlen, z. B. Spechthöhlen oder tief ausgefaulte Astlöcher, festzustellen waren. Lediglich die an einer Buche abblätternde Rinde an den Seitenästen ist als Tagesversteck für Fledermäuse potenziell geeignet (s. Abb. 4).



Abb. 4: abblätternde Rinde an Seitenästen einer Rot-Buche

Innerhalb der B-Plan-Änderungsfläche und in der Umgebung wurden keine Horste oder Nester größerer Vogelarten, sondern lediglich der Kobel eines Eichhörnchens nachgewiesen. Diese Art zählt jedoch nicht zu den planungsrelevanten Arten.

3.2 Avifaunakartierung

Die Untersuchung der Avifauna erfolgte an insgesamt 6 Terminen jeweils in den frühen Morgen- bzw. Abendstunden innerhalb des Plangebietes und im nahen Umfeld. Es wurden alle vorkommenden Arten protokolliert. Für die Erfassung möglicher Eulen und Käuze wurden an 2 Terminen in der Abenddämmerung Klangattrappen eingesetzt.

Eine Revierkartierung erfolgte nur für ausgewählte Indikatorarten, die Aussagen über den Strukturreichtum bzw. den Waldcharakter zulassen.

In der folgenden Tabelle sind alle nachgewiesenen Arten zusammengestellt.

Tab. 1: Gesamtartenliste der Avifauna innerhalb des 1. Änderungsbereichs des B-Planes Nr. I/St 18 a und im nahen Umfeld

Art		B-Plan	Umfeld
Amsel	- <i>Turdus merula</i>	B	B
Bachstelze	- <i>Motacilla alba</i>		B
Blaumeise	- <i>Parus caeruleus</i>	B	B
Buchfink	- <i>Fringilla coelebs</i>	B	B
Buntspecht	- <i>Dendrocopos major</i>	N	B
Dohle	- <i>Corvus monedula</i>	N	N
Eichelhäher	- <i>Garrulus glandarius</i>	N	N
Elster	- <i>Pica pica</i>	N	N
Fitis	- <i>Phylloscopus trochilus</i>	B	B
Gartenbaumläufer	- <i>Certhia brachydactyla</i>		B
Grünling	- <i>Carduelis chloris</i>		B
Hausrotschwanz	- <i>Phoenicurus ochrurus</i>		B
Heckenbraunelle	- <i>Prunella modularis</i>	B	B
Kleiber	- <i>Sitta europaea</i>	B	B
Kohlmeise	- <i>Parus major</i>	B	B
Mauersegler	- <i>Apus apus</i>	N	N
Misteldrossel	- <i>Turdus viscivorus</i>		B
Mönchsgrasmücke	- <i>Sylvia atricapilla</i>	B	B
Rabenkrähe	- <i>Corvus corone corone</i>	N	B
Ringeltaube	- <i>Columba palumbus</i>	B	B
Rotkehlchen	- <i>Erithacus rubecula</i>	B	B
Singdrossel	- <i>Turdus philomelos</i>		B
Star	- <i>Sturnus vulgaris</i>		B
Weidenmeise	- <i>Parus montanus</i>		B
Wintergoldhähnchen	- <i>Regulus regulus</i>		B
Zaunkönig	- <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	B
Zilpzalp	- <i>Phylloscopus collybita</i>	B	B

B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, fett gedruckt = planungsrelevante Art

Insgesamt wurden 27 verschiedene Vogelarten im Plangebiet und im nahen Umfeld festgestellt. 12 Arten brüten innerhalb des Plangebietes, 6 weitere Arten nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Im Umfeld wurden darüber hinaus 11 weitere Brutvogelarten kartiert. Darunter auch Buntspecht und Rabenkrähe, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Bei den Arten handelt es sich um das typische Arteninventar von mehr oder weniger durchgrüntem Siedlungsbereichen. Keine dieser Arten ist eine planungsrelevante Art im Sinne der Liste des LANUV NRW (Stand Juni 2014). Dohle, Mauersegler und Star gehören aber aufgrund der lokalen Relevanz und der Seltenheit der Bestände in der Stadt Bielefeld zu den erweiterten planungsrelevanten Arten.

Innerhalb des Plangebietes sind Dohle und Mauersegler nur Nahrungsgäste, die auch im nahen Umfeld jagen und dort ausreichend Ausweichmöglichkeiten haben. Der Star brütet nicht im Plangebiet, sondern im nahen Umfeld. Somit sind Konflikte mit Brut- und Vermehrungsstätten der in Bielefeld als planungsrelevant angesehenen Vogelarten durch das Planungsvorhaben ausgeschlossen. Auch sind innerhalb des Plangebietes keine essentiellen Nahrungshabitate für diese Vogelarten vorhanden.

3.3 Fledermauskartierung

Die Untersuchung der Fledermausfauna im Plangebiet und im nahen Umfeld erfolgte im Sommer/Herbst 2013 und Frühjahr 2014 an insgesamt 6 Terminen (23.07., 09.08., 28.09.2013, 24.04., 17.05.2014 und 01.06.2014). Das Gebiet für die Fledermauserfassung umfasste das Gelände zwischen der Elbeallee und dem Ramsbrockring sowie den Ehrenbergplatz im Norden und die Waldbestände beidseitig des Fußweges entlang des Netzweges bis zur Schule im Osten.

Bei den Untersuchungsterminen kamen ein Ultraschall-Detektor (Bat-Detektor, Petterson D240X) und ein Batcorder der Fa. EcoObs zum Einsatz. Der Batcorder wurde während der Begehungen im Gelände zusammen mit dem Bat-Detektor mitgeführt. Der Bat-Detektor diente zur zusätzlichen Bestimmungsmöglichkeit der Fledermausart bzw. der -gattung vor Ort. Die aufgezeichneten Rufe der Fledermäuse mit dem Batcorder wurden mit Hilfe der Software bcAdmin und batIdent ausgewertet. Bei der Rufanalyse mit dieser Software wurden zunächst nur Ergebnisse mit einer Bestimmungswahrscheinlichkeit ab 70 % als möglicherweise gesichert angenommen. Darüber hinaus fand eine Plausibilitätsprüfung des Ergebnisses statt und es wurden die Beobachtungen vor Ort mit einbezogen. Erst danach galt ein Artnachweis mit dem Batcorder als gesichert.

Die Begehungen fanden bei geeigneten Witterungsbedingungen von Beginn der Dämmerung bis ungefähr Mitternacht statt. Soweit möglich wurden die Fledermausarten und -gattungen, deren Individuenzahlen und die bevorzugt genutzten Biotopstrukturen protokolliert. Zusätzlich erfolgte an den Begehungsterminen eine stationäre Batcordererfassung der Fledermausaktivitäten an

verschiedenen Stellen im Gebiet. Diese Methode dient dazu, die Aktivitäten der Fledermäuse über die gesamte Nacht an ausgewählten Standorten zu erfassen.

Die Standorte sind in der nachfolgenden Abbildung eingetragen. Neben dem direkten Änderungsbereich wurden auch im Umfeld stationäre Batcorder aufgestellt, um aussagekräftige Daten zu Fledermausaktivitäten zu bekommen.

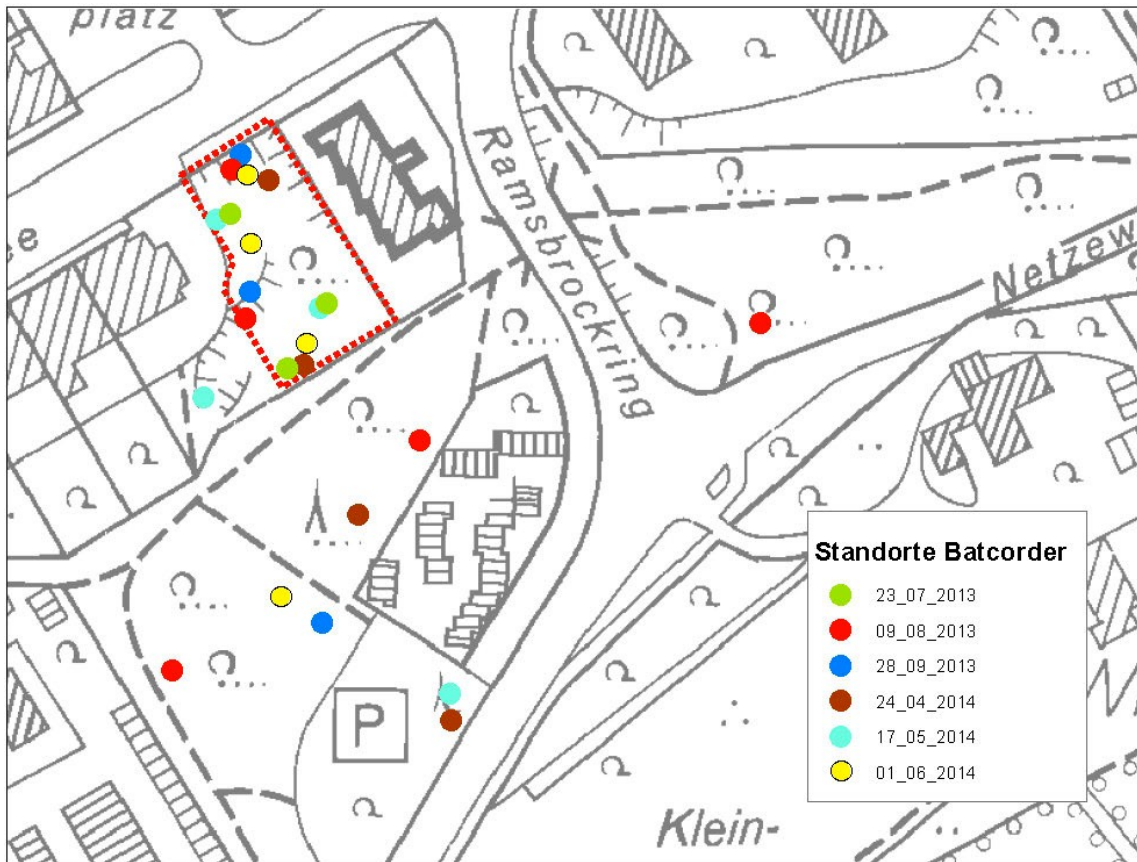


Abb. 5: Standorte der stationären Batcorderaufnahmen im Bereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a (rote gerissene Linie = Änderungsbereich)

Bei einigen Begehungen wurden die konkreten Untersuchungsstrecken per GPS aufgezeichnet. In der nachfolgenden Abbildung sind die Tracks von 2 Begehungsterminen exemplarisch aufgeführt.

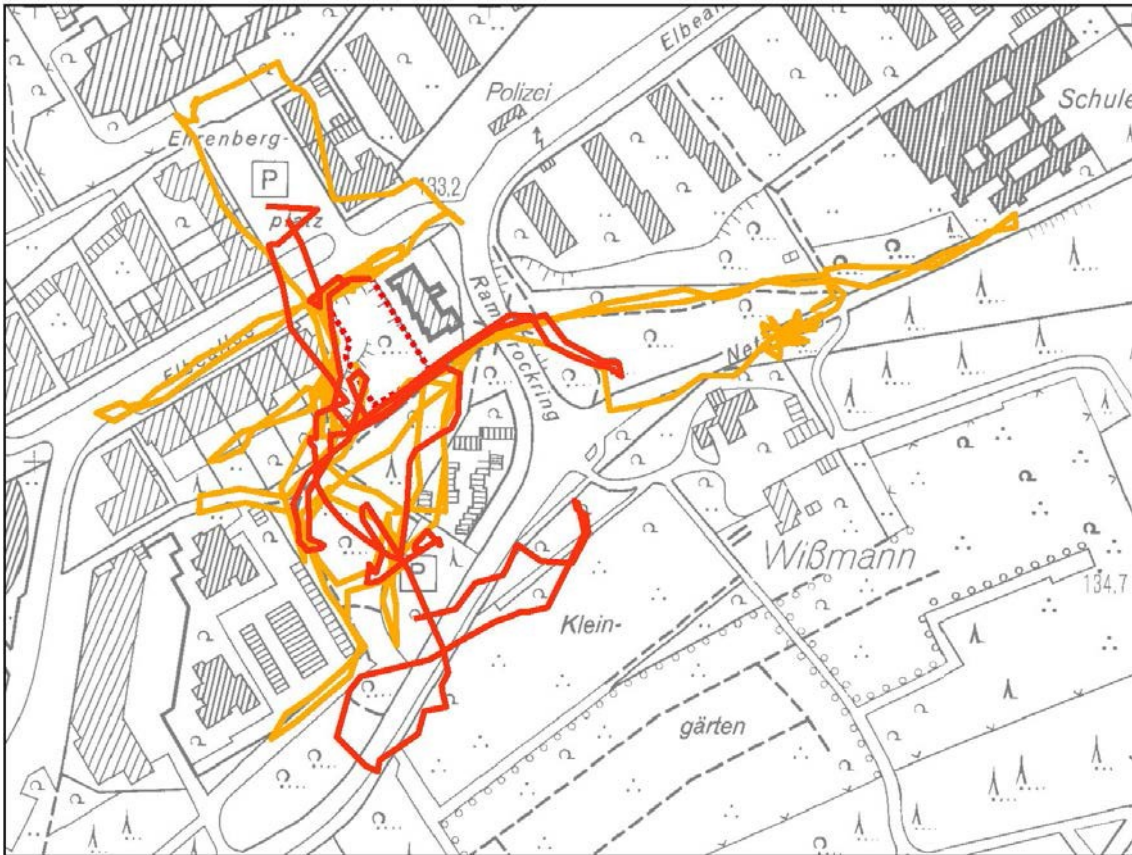


Abb. 6: GPS-Tracks von 2 Begehungsterminen zur Untersuchung der Fledermausfauna im Bereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a und im Umfeld (Termine 08.09. und 28.09.2013, rote gerissene Linie = Änderungsbereich)

Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten innerhalb des Plangebietes und im nahen Umfeld mit der Einstufung der Gefährdung im Land NRW.

Tab. 2: Gesamtartenliste der Fledermausfauna innerhalb des 1. Änderungsbereichs des B-Planes NR. I/St 18 a und im nahen Umfeld

Art/Artengruppe			Rote Liste LANUV 2010		Anhang FFH-RL	Schutzstatus	planungsrelevant
			NRW	Tief-land			
Deutscher Name		Wissenschaftlicher Name					
Große oder Kleine Bartfledermaus	-	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	2 / 3	2 / 3	IV	§§	X
Großer Abendsegler	-	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	IV	§§	X
Mückenfledermaus	-	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	IV	§§	X
<i>Myotis spec.</i>	-	<i>Myotis spec.</i>			IV	§§	X
Rauhautfledermaus		<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	IV	§§	X
Zwergfledermaus	-	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	§§	X

Rote Liste der Säugetiere NRW (LANUV NRW Hrsg. 2010), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet; §§ = streng geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Begehungstermine in den Jahren 2013 und 2014 lieferten den sicheren Nachweis von vier Fledermausarten im Plangebiet und im nahen Umfeld (Tab. 2). Hinzu kamen nicht näher bestimmbare Individuen der Gattung *Myotis* sowie Bartfledermäuse. Letztere konnten allein anhand der Rufe nicht näher in Kleine oder Große Bartfledermaus differenziert werden.

Die relativen Anteile der Fledermausaktivitäten werden durch die Dauer aller Rufe pro Zeiteinheit wiedergegeben. Dieser Vergleich ist insbesondere bei den Daten der stationären Batcorder interessant, die ja jeweils einen kompletten Nachtzyklus aufgezeichnet haben.

Eine Differenzierung dieser Fledermausrufe auf die verschiedenen Arten zeigt eine eindeutige Dominanz von Arten der Gattung *Pipistrellus*, die in der nachfolgenden Abbildung unter dem Begriff „Pipistrelloid“ zusammengefasst sind. Mit 664 von insgesamt 799 Rufen zeigte die Zwergfledermaus (Ppip) die höchste Rufaktivität. Der Rauhautfledermaus (Pnat) konnten nur 3 Rufe sicher zugeordnet werden.

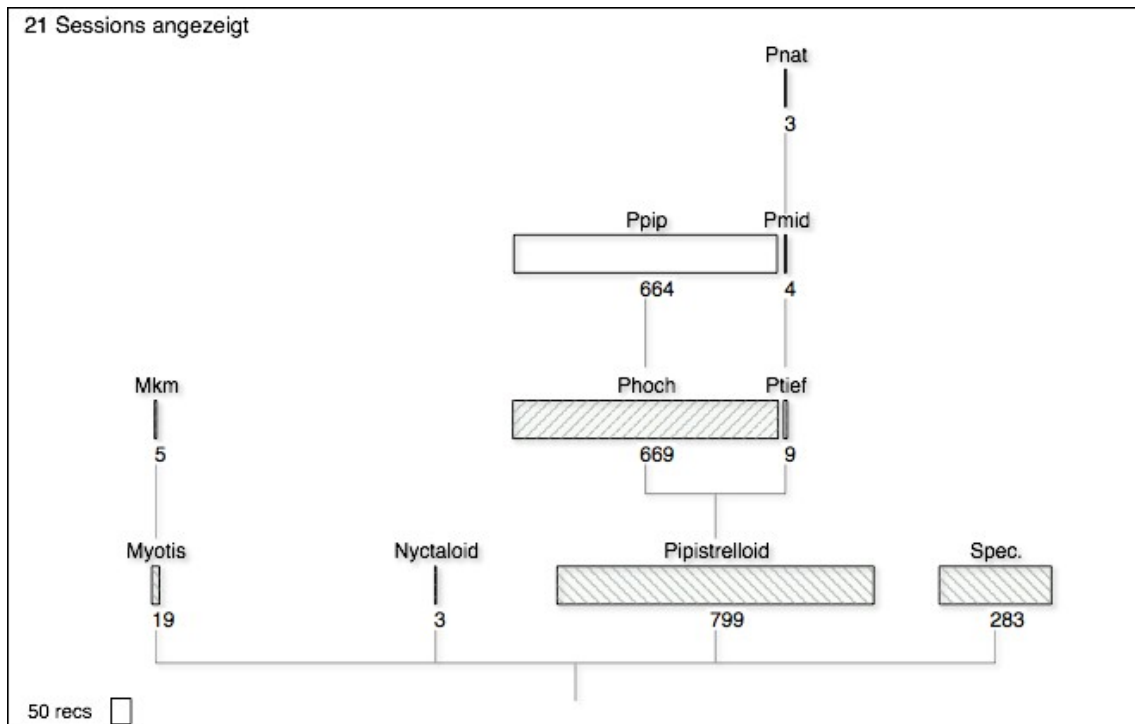


Abb. 7: Übersicht über die Gesamtaktivitäten von Fledermäusen im Bereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a (Erläuterungen im Text)

In der Gruppe Phoch sind nach manueller Analyse einige Rufe der Mückenfledermaus enthalten. 19 Rufe von Arten der Gattung *Myotis* wurden aufgezeichnet, von denen 5 mittleren bzw. kleinen Myotisarten (Mkm) zugeordnet werden konnten. Darin sind nach manueller Auswertung Rufe von Bartfledermäusen enthalten. Ferner konnten 3 Rufe der Artengruppe Nyctaloid aufgezeichnet werden, die nach manueller Auswertung dem Großen Abendsegler zugeordnet werden können.

An den verschiedenen Batcorderstandorten zeigten sich sehr unterschiedliche Rufaktivitäten. Die höchste Aktivität mit mehr als 260 Rufen wurde am 24.04. an den Gehölzen im Bereich des Parkplatzes am Ramsbrockring im Umfeld des Planungsvorhabens festgestellt (s. Abb. 8, NZO07). Ebenfalls relativ hohe Aktivitäten mit 140 - 160 Rufen konnten in der Waldfläche innerhalb des Änderungsbereichs protokolliert werden (s. Abb. 8, NZO08, NZO_A).

Neben der Zwergfledermaus als dominante Art wurden in der Waldfläche im Plangebiet auch der Große Abendsegler, die Mückenfledermaus, die Raufhautfledermaus und Rufe der Gattung *Myotis* aufgenommen (Datengrundlage 5 Termine, s. Abb. 9).

Das Sukzessionsgebüsch an der Elbeallee innerhalb des Änderungsbereichs (NZO06, NZO_B) zeigte dagegen durchschnittlich deutlich geringere Fledermausaktivitäten. Sicher nachgewiesen wurde in diesem Bereich nur die Zwergfledermaus mit 20 Rufen (Datengrundlage 5 Termine, s. Abb. 10).

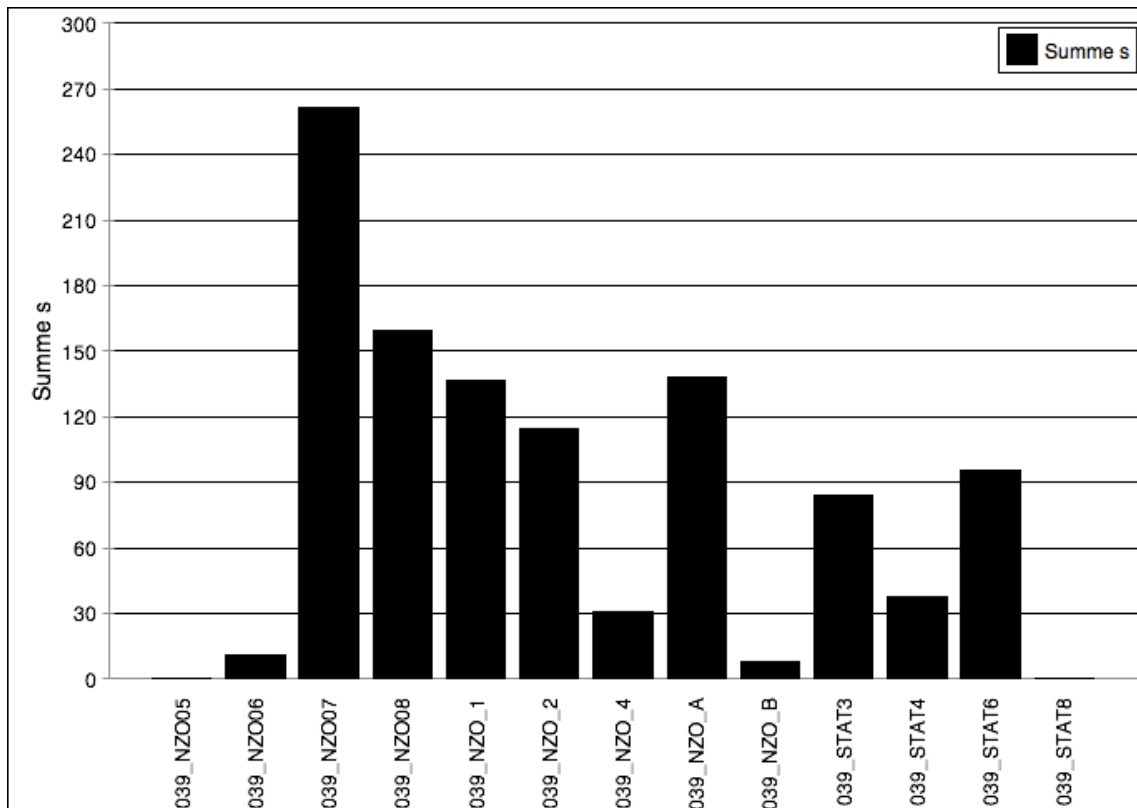


Abb. 8: Fledermausaktivitäten an den Batcorderstandorten im Bereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a (Erläuterungen im Text)

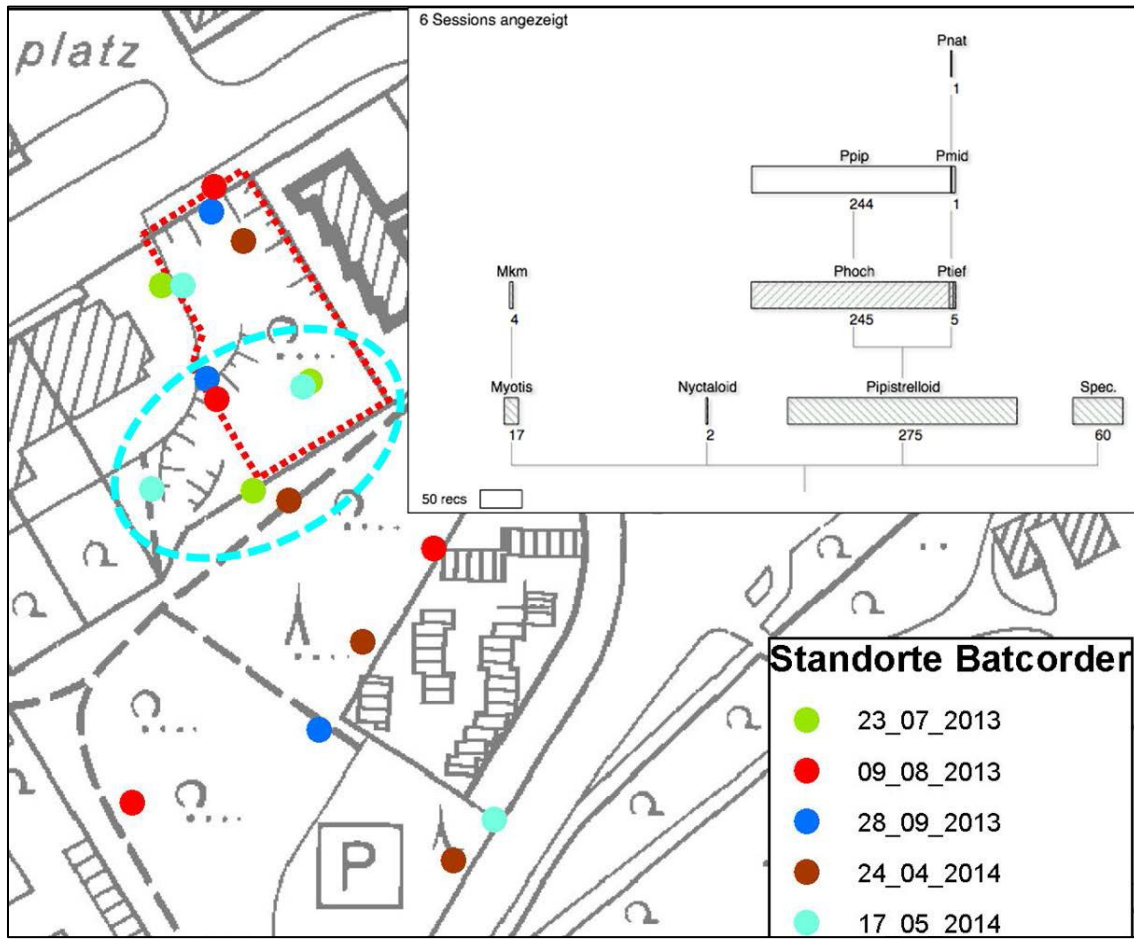


Abb. 9: Fledermausarten im Bereich der Waldfläche im Plangebiet
(Erläuterungen im Text)

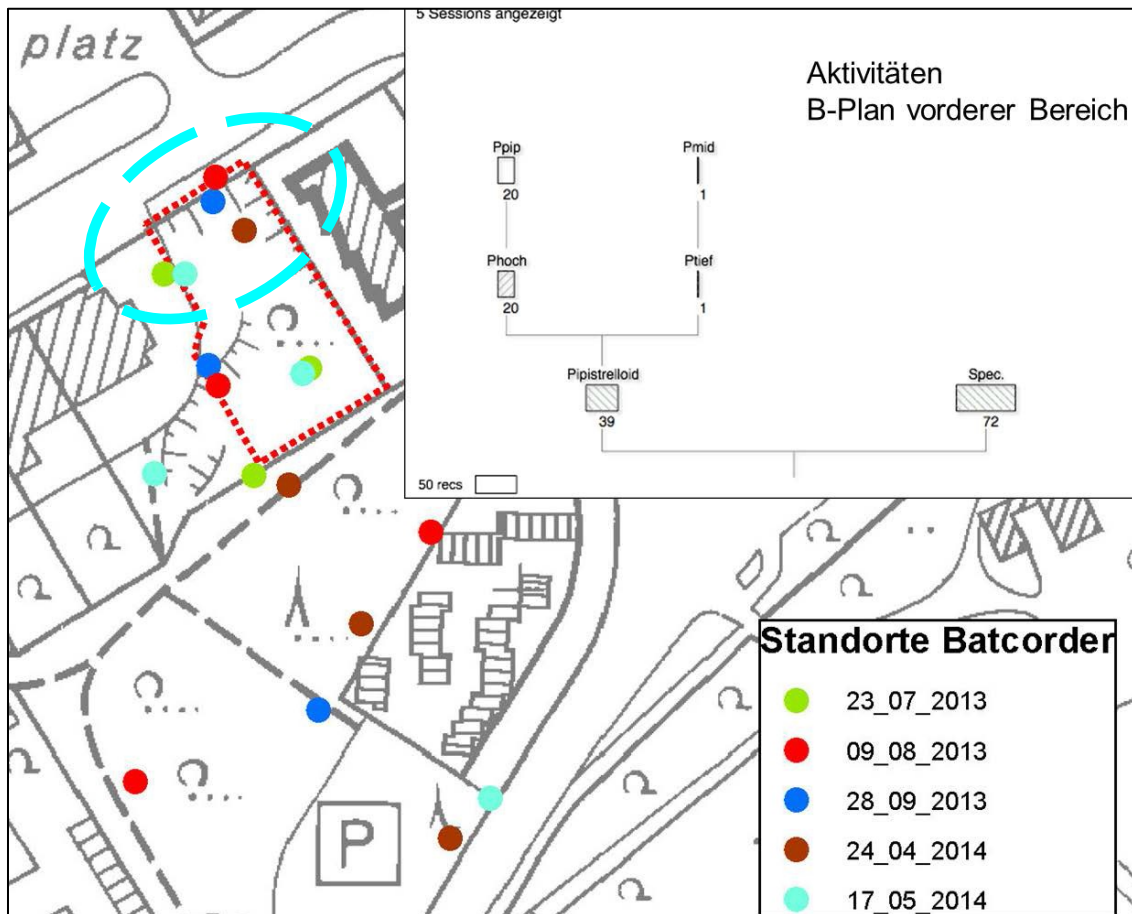


Abb. 10: Fledermausarten im Bereich der Gebüschfläche im Plangebiet
(Erläuterungen im Text)

Zusammenfassend lässt sich Folgendes feststellen: Innerhalb der Fläche des 1. Änderungsbereichs des B-Planes Nr. I/St 18a und im Umfeld wurden keine Vermehrungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nachgewiesen.

Die gebäudebewohnende Zwergfledermaus (Ppip) war die häufigste Art im Gebiet und wurde mit einer hohen Dominanz jagend innerhalb und im Randbereich des Plangebietes festgestellt. Dabei wurde die südliche Teilfläche (Buchenhochwald) deutlich weniger von der Zwergfledermaus genutzt.

Typische Waldarten, wie die Bartfledermäuse und der Große Abendsegler, zeigten nur geringe Aktivitäten im Waldbereich des Plangebietes. Im Bereich der Gebüschfläche wurden keine vorzugsweise in Wäldern jagende Arten festgestellt.

Aufgrund der Verteilung der Aktivitäten im gesamten Untersuchungsgebiet (und damit auch im Umfeld des geplanten Änderungsbereiches) ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Flächen des Plangebietes keine essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitats darstellen.

4. Vorprüfung (Stufe I)

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-ARTENSCHUTZ 2010). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar, noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MUNLV 2007, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW). Bei den nicht als planungsrelevant klassifizierten Arten wird davon ausgegangen, dass bei diesen i. d. R. wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl des entsprechenden Messtischblattes alle in diesem Gebiet nach 1990 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007).

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden alle verfügbaren Quellen ausgewertet. Insbesondere waren dies:

- planungsrelevante Arten des Messtischblattes (MTB) 4017, Internetportal des LANUV NRW, Download 16.06.2014
- Daten des Biotopkatasters des LANUV NRW
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUV NRW
- Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW (LANUV NRW, Stand 17.10.2011)

- Regionalliteratur.

Bei der Auswahl der planungsrelevanten Arten auf Messtischblattebene wurden auf Grundlage der im Bereich des Planungsvorhabens und im nahen Umfeld festgestellten Biotopstrukturen Tierarten der Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte“, „Laubwälder trocken-warmer Standorte“, „Nadelwälder“ sowie „Kleingehölze“ (Feldgehölze, Bäume, Hecken, Gebüsche etc.), „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ ausgewählt. Dabei fielen 11 Vogelarten des Messtischblattes heraus, da diese keine geeigneten Lebensraumbedingungen in den genannten Strukturen vorfinden. Es handelt sich um Teichrohrsänger, Feldlerche, Spießente, Löffelente, Krickente, Sandregenpfeifer, Rohrweihe, Wachtelkönig, Bekassine, Wasserralle und Kiebitz. Insgesamt sind für das MTB innerhalb der ausgewählten Lebensraumtypen 12 Fledermausarten, 22 Vogelarten sowie fünf Amphibien- und zwei Reptilienarten bekannt. Planungsrelevante Pflanzenarten sind für das Gebiet nicht angegeben.

Die Abgrenzung von Biotopkatasterflächen, von Naturschutzgebieten gemäß BNatSchG sowie die Fundpunkte von planungsrelevanten Arten sind in einem Abstand von ca. 2 km um das Plangebiet dargestellt (Umfeldanalyse, s. Abb. 11).

Bei den schutzwürdigen Biotopen im Umfeld des Grundstücks handelt es sich um bewaldete Binnendünen, Fließgewässer und feuchte Grünlandbereiche. Darüber hinaus zählen größere Waldgebiete bzw. kleinere Bereiche mit Feldgehölzen, das Sprungbachtal sowie der von Wald umgebene Oberlauf des Bullerbaches zu den schutzwürdigen Biotopen im Umfeld des Plangebietes. Für den Oberlauf des NSG Sprungbachtal (BK-4017-401) ist im Datenbogen als planungsrelevante Art der Schwarzspecht angegeben. Für die weiteren schutzwürdigen Biotope sind keine planungsrelevanten Arten verzeichnet.

Im Fundpunktkataster des LANUV NRW sind planungsrelevante Arten für den Strothbachwald, das Esselhofer Bruch und die Wälder nördlich Senner Hellweg aufgeführt. Hinzu kommen weitere Fundpunkte planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten durch Kartierungen der NZO-GmbH im Jahr 2012/2013 auf dem Schillinggelände, ca. 700 m westlich des Plangebietes an der Elbeallee.

Im Strothbachwald ca. 1.900m südlich des Plangebietes, sind Dohle, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, der Große und der Kleine Abendsegler, das Braune Langohr und die Zwergfledermaus nachgewiesen. In den Wäldern nördlich Senner Hellweg, im Quagengrund, ca. 1.850 m vom Plangebiet entfernt, konnten durch Kastenkontrollen im Jahr 2006 Sommerquartiere des Braunen Langohres und der Fransenfledermaus festgestellt werden.

Aufgrund dieser Umfeldanalyse und der Kartierungen der NZO-GmbH im Bereich des B-Planes Nr. I/St 18a, 1. Änderungsbereich, sind über die für das Messtischblatt genannten planungsrelevanten Arten hinaus noch einige weitere Arten für das nähere und weitere Umfeld des Planungsvorhabens bekannt.

Somit erhöhen sich die zu prüfenden planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Fledermäuse auf insgesamt 13 Arten und der Vögel auf insgesamt 27 Arten. Eine Zusammenstellung der im Bereich des Planungsvorhabens tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gibt die Tab. 1 in Kap. 4.3.

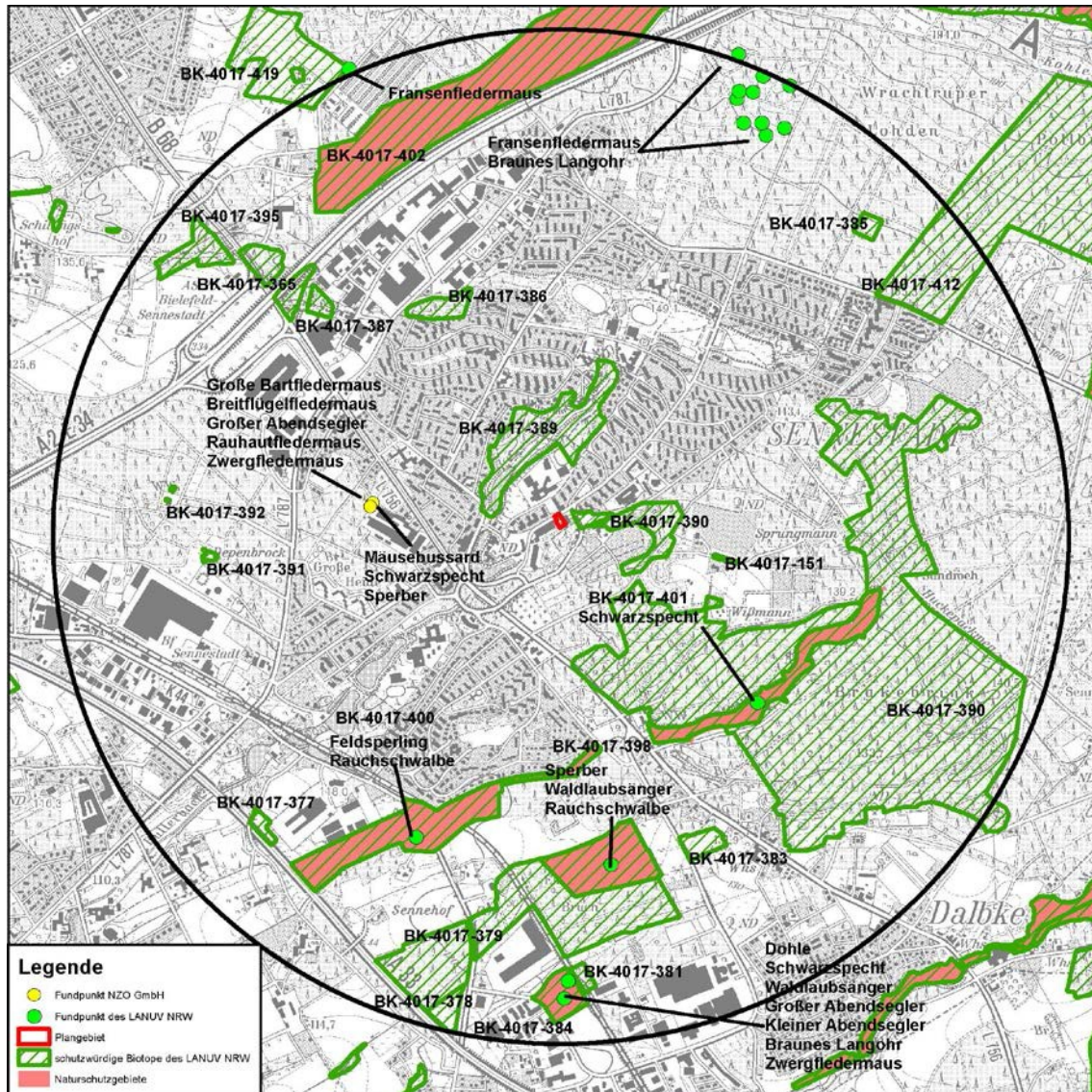


Abb. 11: Abgrenzung der schutzwürdigen Biotop des Landeskatasters des LANUV NRW, der Naturschutzgebiete sowie Lage von Fundpunkten planungsrelevanter Arten im Radius von ca. 2 km um die Fläche der 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Ziel der Planung ist der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses an der Elbeallee mit rückwärtigen Parkplätzen im Bereich eines Parkdecks, das von einer bestehenden Wegefläche westlich des Gebäudes erschlossen werden soll. Das Parkdeck soll auf 98.00 m üNN etwa in Höhe des Untergeschosses errichtet und aufgrund des weiteren Geländegefälles im Süden aufgeständert

werden (Höhendifferenz zwischen Parkdeck und natürlichem Gelände ca. 1,10 m).

Durch die Planung gehen im nördlichen Teilbereich Gebüsch- und im südlichen Teilbereich Waldstrukturen verloren. Altholzbestände bzw. Bäume mit Strukturen, die als Tagesruhestätte von planungsrelevanten Arten potenziell genutzt werden könnten (abblätternde Rinde), sind im Plangebiet vorhanden. Diese Altholzbestände werden überplant.

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen während der Bauphase sind in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit i. d. R. nicht mehr bestehen.

- vollständige Vegetationsbeseitigung im Änderungsbereich,
- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden),
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze),
- Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen,
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub),
- Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bebauung im Bereich des Wohn- und Geschäftshauses und die Überbauung im Bereich der Parkpalette. Diese Wirkungen sind von langfristiger Dauer.

- Vegetationsbeseitigung und Verlust von Tierlebensräumen (Wohn- und Geschäftshaus),
- Vegetationsbeseitigung und Änderung der Lebensraumstrukturen für Tier- und Pflanzenarten (Parkdeck),
- Verlust von Tierlebensräumen,
- Flächenverlust durch Versiegelung und Überbauung,
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte,
- Veränderung der Topografie,
- Veränderung des Mikroklimas.

Die **betriebsbedingten Auswirkungen** fassen Wirkfaktoren zusammen, die sich aus dem Privat- und Geschäftsverkehr des Neubaus und der Benutzung der Parkpalette ergeben. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist das Gebiet durch Lärm und Schadstoffimmissionen aufgrund der Innenstadtlage sowie durch die direkt angrenzende, stark befahrene Elbeallee vorbelastet. Durch eine geringe Nachverdichtung werden sich betriebsbedingt keine Veränderungen im Vergleich zum derzeitigen Zustand ergeben.

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Die nachfolgende Tab. 3 zeigt die aufgrund der Bestandserhebungen tatsächlich und aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede Art der Tab. 3 werden die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob neben den tatsächlich nachgewiesenen Arten noch weitere Arten potenziell dort vorkommen können und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

Bei der Konfliktanalyse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können baubedingt bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Betriebsbedingte Tierverluste können durch die Verkehrsbewegungen auf den Straßen im Plangebiet verursacht werden. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur dann, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste durch Kollisionen einzelner Tiere können als allgemeines Lebensrisiko angesehen werden und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. Lärm, Licht etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs.

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen in der Weise beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Im Gegensatz zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essentielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt. Aufgrund der schon bestehenden Vorbelastung im Innenstadtbereich angrenzend zur vielbefahrenen Elbeallee (Störungen durch Lärm), ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Flächen des Änderungsbereichs nicht zum bevorzugten und essentiellen Jagdgebiet von besonders sensiblen und seltenen Arten gehören.

Zudem sind in den Wäldern östlich Ramsbrockring, Netzeweg und Dissenkamp östlich und südöstlich des Plangebietes (BK-4017-390: Waldgebiet im Forst Dalke südöstlich Bielefeld-Sennestadt) im räumlichen Zusammenhang Jagdhabitats mit vergleichbaren Biotopstrukturen vorhanden, die von den Arten in Abhängigkeit ihrer artspezifischen Aktionsradien auch erreicht werden können. Daher wird ein Verlust von essentiellen Jagd- und Nahrungshabitaten durch die Baumaßnahmen ausgeschlossen.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist (Stufe II), sind in der Tab. 3 zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der EU-Kommission ein spezielles, dreistufiges Ampelbewertungsverfahren für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt:

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission (s. Tab. 3):

Erhaltungszustand:		= günstig	+ = positiver Trend
		= ungünstig/unzureichend	- = negativer Trend
		= ungünstig/schlecht	

Die Erhaltungszustände der jeweiligen Arten werden für die atlantische Region in NRW angegeben (= ATL in Tab. 3, Stand der Ampelbewertung für planungsrelevante Arten in NRW: 30.06.2014).

Tab. 3: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. I/St 18a, 1. Änderung, „Elbeallee Süd“ mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben (WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier; Status nach LANUV: 1 = Art vorhanden, 2 = sicher brütend, 3 = beobachtet zur Brutzeit)

Gruppe	Art	MTB 4017	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsansprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Braunes Langohr	x	1	FT-4017-0030-2006, 0028-2006, 0020-2006, 0016-2006, 0005-2009		Waldart, besiedelt Laub- und Nadelwälder, auch Parks und Gärten; WS und WQ meist in Baumhöhlen, auch Quartiere in und an Gebäuden, Jagdgebiete an Waldrändern, auf Wiesen, in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; 2006 Sommerquartiere der Art in den Wäldern nördlich Senner Hellweg, im Quagengrund, ca. 1.850 m vom Plangebiet entfernt, Nachweis im Strothbachwald ca. 1.900 m vom Plangebiet entfernt	keine Baumhöhlen und keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Breitflügel-fledermaus	x	1	NZO 2012/2013		typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen, WS und WQ in Gebäuden, Jagdgebiete in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern und über Gewässern meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen; Nachweis 2012/2013 auf dem Schillinggelände, ca. 700 m vom Plangebiet entfernt	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Fransenfleder-maus	x	1	FT-4017-0032-2006, 0014-2006, 0018-2006, 0012-2006		lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern, WS v. a. in Baumhöhlen, aber auch auf Dachböden und in Viehställen, WQ in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen, Jagdgebiete sind strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern; 2006 Sommerquartiere der Art in den Wäldern nördlich Senner Hellweg, im Quagengrund, ca. 1.850 m vom Plangebiet entfernt	keine Baumhöhlen und keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
		x	1	FT-4017-0005-2009, NZO 2012/2013, NZO 2013/2014		typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. in Baumhöhlen in Wäldern und größeren Parklandschaften, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, aktuell nur 6 WS in NRW bekannt, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Äckern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; Nachweis im Strothbachwald ca. 1.900 m vom Plangebiet entfernt, Jagdflüge auf dem Schillinggelände und im Bereich des Plangebietes an der Elbeallee	keine geeigneten Habitatstrukturen für WS oder WQ innerhalb und im nahen Umfeld des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Winterruhestätten ausgeschlossen, abblätternde Rinde an alten Buchen aber grundsätzlich als Tagesversteck geeignet, Konflikte mit Tagesruhestätten nicht mit Sicherheit auszuschließen	
	Große Bartfledermaus	x	1	NZO 2012/2013, NZO 2013/2014		gebäudebewohnende Fledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Jagdgebiete in geschlossenen Laubwäldern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen im Offenland über Gewässern, Gärten und in Viehställen, WQ in Höhlen, Stollen und Kellern; Nachweis 2012/2013 auf dem Schillinggelände, ca. 700 m vom Plangebiet entfernt, Jagdflüge von nicht näher bestimmbar Bartfledermäusen im Bereich des Plangebietes	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, auch essentielle Jagdhabitats im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da ausreichen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Großes Mausohr	x	1			Gebäudefledermaus, WS auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, Jagdgebiete meist in geschlossenen Waldgebieten	keine geeigneten Fledermausquartiere und keine geeigneten Jagdgebiete innerhalb des Plangebietes und im Umfeld vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleiner Abendsegler			FT-4017-0005-2009		Waldfledermaus, besiedelt wald- und strukturreiche Parklandschaften, WS und Sommerquartiere v. a. in Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, WQ ebenfalls in Baumhöhlen, in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, Jagdgebiete in Wäldern, außerdem über Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich, jagt in großen Höhen; Wochenstube im Strothbachwald ca. 1.900 m vom Plangebiet entfernt	keine Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleine Bartfledermaus	x	1	NZO 2013/2014		Sommer-, Tages- und Fortpflanzungsquartiere i. d. R. in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, kleine Fließgewässer, Wiesen und lineare Gehölzstrukturen sowie Gärten sind Nahrungsstreifgebiete, Jagdflüge von nicht näher bestimmbar im Bereich des Plangebietes	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, auch essentielle Jagdhabitats im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da ausreichen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind	treffen nicht zu
		x	1	NZO 2012/2013 NZO 2013/2014		Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen; Jagdgebiete an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten in Wäldern, wandernde Art, in NRW nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen, Überwinterungsgebiete vor allem in Frankreich; Jagdflüge auf dem Schillinggelände und im Bereich des Plangebietes an der Elbeallee	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Winterruhestätten ausgeschlossen, abblätternde Rinde an alten Buchen aber als Tagesversteck geeignet, Konflikte mit Tagesruhestätten nicht mit Sicherheit auszuschließen	
	Teichfledermaus	x	1			Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halboffene Landschaften, jagt über Gewässern, WS in und an alten Gebäuden, bislang keine in NRW bekannt, WQ sind spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wasserfledermaus	x	1			typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast ausschließlich in Baumhöhlen, WQ in großräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen, Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern	keine Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zweifarb-fledermaus	x	1			besiedelt ursprünglich felseneiche Waldgebiete, ersatzweise auch Gebäude, Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich, WS liegen außerhalb von NRW, WQ in Gebäuden, aber auch in Felsspalten, Steinbrüchen sowie unterirdische Verstecken, Art ist in NRW nur Durchzügler	keine geeigneten Habitats im Plangebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumanprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
	Zwergfledermaus	x	1	FT-4017-0005-2009 NZO 2012/2013 NZO 2013/2014	G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen; Nachweis im Strothbachwald ca. 1.900 m vom Plangebiet entfernt sowie Jagdflüge auf dem Schillinggelände und im Bereich des Plangebietes an der Elbeallee	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, auch essentielle Jagdhabitate im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind	treffen nicht zu
Vögel	Blaukehlchen	x	2		U	besiedelt ursprünglich Feuchtgebiete in Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen, besiedelt zudem Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich Schilfgräben, vereinzelt Raps- und Getreidefelder, zur Nahrungssuche benötigt es offene Bodenstellen wie bspw. Schlammufer; in NRW nur noch sehr lokal im Tiefland	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Dohle			NZO 2012/2013 NZO 2013/2014		bevorzugt offene Lebensräume mit altem Baumbestand, Felsen oder alten Gebäuden, überwiegender Höhlenbrüter, Nest in Löchern und Nischen aller Art, z. B. Spechthöhlen oder Gebäudenischen, große, alte Bäume sind häufig Schlafplatz von Dohlengruppen, Wälder werden nur im Randbereich besiedelt, Nahrungshabitate in relativ weiträumigen, offenen Flächen mit niedriger Vegetation (Parkflächen, Grünland); 2012/2013 Nahrungsgast auf dem Schillinggelände, 2013/2014 Nahrungsgast sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im näheren Umfeld	keine Höhlen und keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, 2013/2014 kein Schlafbaum der Art im Plangebiet und der nahen Umgebung festgestellt, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, Nahrungshabitat im Plangebiet für die Art nicht optimal und mit Sicherheit nicht essentiell, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind	treffen nicht zu
	Eisvogel	x	2		G	brütet an vegetationsfreien Steilwänden an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldsperling			FT-4017-0008-2009	U	Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften und ländliche Siedlungen mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Obst- und Gemüseärten oder Parkanlagen, nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen, nutzen Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen; Fundpunkt im Sprungbachtal ca. 1.400 m vom Plangebiet entfernt	keine Specht- oder Faulhöhlen und keine Gebäude im Plangebiet vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Gartenrotschwanz	x	2		U	als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden, besiedelt primär lichte und trockene Kiefern- und Laubwälder oder Waldränder, aber auch strukturreiche Gartenzonen, Villenviertel, Parkanlagen, Dörfer und Friedhöfe, Nest in Baumhöhlen, Halbhöhlen oder Mauerlöchern 2 bis 5 m über dem Boden	keine Baumhöhlen im Plangebiet vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Grauspecht	x	2		S	besiedelt alte, strukturreiche ausgedehnte Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenwälder), Nisthöhle in alten, geschädigten Laubbäumen, v. a. Buchen, Nahrungssuche nach Ameisen an strukturreichen Waldrändern, auf Lichtungen und Freiflächen, Reviergröße ca. 200 ha	keine Baumhöhlen und keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Habicht	x	2		G-	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km²	kein Greifvogelhorst innerhalb des Plangebietes vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Heidelerche	x	2		U	halboffene Landschaftsräume mit sonnenexponierten, trocken-sandigen vegetationslosen Flächen (Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder), Nest am Boden in der Nähe von Bäumen	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleinspecht	x	2		U	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhle in angefaulten oder morschen Weichhölzern, z. B. in Birken, Weiden	keine Baumhöhlen im Plangebiet vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mäusebussard	x	2	NZO 2012/2013	G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes; Nahrungsgast 2012/2013 auf dem Schillinggelände, ca. 700 m vom Plangebiet entfernt	keine Horststandorte und keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mauersegler			NZO 2012/2013 NZO 2013/2014		ursprünglich Felsbrüter, heute Gebäudebrüter, der hauptsächlich an mehrgeschossigen Steinbauten (Wohnhäuser, Kirchtürme, Fabrikgebäude oder Bahnhöfe) brütet, nutzt Hohlräume unter Dächern und Traufen, meidet Neubauten mit glatter Fassade, Nahrungserwerb ausschließlich in der Luft in Flughöhen zwischen 6 und 50 Metern, an warmen Tagen oft aber auch über 100 Meter über dem Boden; 2012/2013 Nahrungsgast auf dem Schillinggelände, 2013/2014 Nahrungsgast sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im näheren Umfeld	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, Nahrungshabitat im Plangebiet für die Art nicht optimal und mit Sicherheit nicht essentiell, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	x	2		U	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, Koloniebrüter, baut Lehmneester an Gebäuden, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mittelspecht	v			G	Charakterart eichenreicher Laubwälder, aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen, ist auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen, Waldgröße mind. 30 ha	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumanprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Nachtigall	x	2		G	besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen in Gewässernähe, in Feuchtgebieten oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp	Plangebiet aufgrund der geringen Bodenfeuchte als Lebensraum der Art nicht geeignet, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	x	2	FT-4017-0006-2009 -0008-2009	U	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude); 2009 Nachweise im NSG Sprungbach-Mittellauf und NSG Esselhofer Bruch	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Saatkrähe	x	2		G	besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, auch innerhalb von Siedlungsbereichen in Parkanlagen und in Innenstädten, Art ist Koloniebrüter, für die großen Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren werden bevorzugt hohe Laubbäume (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln) genutzt	Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schleiereule	x	2		G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzspecht	x	2	BK-4017-401 FT-4017-0005-2009 NZO 2012/2013	G	ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose); Nachweis 2009 im NSG Eichen-Buchenwald Strothbach (Strothbachwald) und NSG Sprungbach-Oberlauf, 2012/2013 Nahrungsgast auf dem Schillinggelände	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	x	2	FT-4017-0006-2009 NZO 2012/2013	G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen, Parkanlagen, Friedhöfe, Brutplatz bevorzugt in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit; Nachweis 2009 im NSG Esselhofer Bruch, 2012/2013 Nahrungsgast auf dem Schillinggelände	keine geeigneten Bruthabitate innerhalb des Plangebietes vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Star			NZO 2013/2014		Art brütet überwiegend in Baumhöhlen, aber auch in Felsspalten und im Siedlungsbereich in Nistkästen und in Hohlräumen an Gebäuden aller Art, Schlafplätze von bis zu vielen Tausend Tieren vor allem in größeren Schilfgebieten, aber auch in Baum- und dichten Strauchgruppen; 2013/2014 Brutvogel im Umfeld des Plangebietes	keine Baumhöhlen und keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, 2013/2014 kein Nachweis innerhalb des Plangebietes, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turmfalke	x	2		G	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turteltaube	x	2		S	besiedelt offene bis halboffene Parklandschaften, Brutplätze meist in Gehölzbeständen, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, Nahrungsflächen sind Acker, Grünland und Ackerbrachen, Nest in Gehölzen in 1 - 5 m Höhe	Gehölzbestände im Plangebiet und im Umfeld potenziell als Bruthabitat geeignet, Kartierungen 2013 und 2014 haben aber keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Uhu	x	2		G	besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen, Nistplätze an Felswänden und in Steinbrüchen, vereinzelt Baum- und Bodenbruten sowie Gebäudebruten, Jagdrevier bis zu 40 qkm groß	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldkauz	x	2		G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 - 80 ha	keine Baumhöhlen und keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldlaubsänger			FT-4017-0005-2009, 0006-2009	U	lebt in lockeren Laub- und Laubmischwäldern sowie Parkanlagen, Neststandort am Waldboden versteckt in der Vegetation; Nachweis 2009 im NSG Esselhofer Bruch und im NSG Eichen-Buchenwald Strothbach (Strothbachwald)	Gehölzstrukturen im Plangebiet und im nahen Umfeld potenziell als Bruthabitat geeignet, Kartierungen 2013 und 2014 haben aber keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldohreule	x	2		U	besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Parks und Grünanlagen im Siedlungsbereich, nutzt als Nistplatz alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard), meidet zur Brutzeit Siedlungsgebiete, Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen	keine geeigneten Bruthabitate innerhalb des Plangebietes vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wespenbussard	x	2		U	besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Nahrungsgebiete an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen, innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen, der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, nutzt auch alte Horste anderer Greifvogelarten, seltener Brutvogel in NRW	kein Greifvogelhorst innerhalb des Plangebietes vorhanden, Kartierungen 2013 und 2014 haben keine Nachweise der Art ergeben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Amphibien	Geburtshelferkröte	x	1		S	besiedelt Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen, in Siedlungen auch auf Industriebrachen, Laichhabitate sind sommerwarme Lachen, Flachgewässer, Tümpel, Weiher, tiefe Abgrabungsgewässer, als Sommerlebensräume dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalde, Lesesteinmauern oder Steinhäufen nahe Absetzgewässer	keine Gewässer im bzw. in der Nähe des Plangebietes vorhanden, auch keine geeigneten Sommerlebensräume vorhanden, somit Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kammolch	x	1		G	Laichhabitate sind bevorzugt vegetationsreiche Stillgewässer in Wäldern und im Bereich von Altarmen in Bachauen, Landlebensräume in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer; Aktionsradius 1.000 m	keine Gewässer im bzw. in der Nähe des Plangebietes vorhanden, auch keine geeigneten Sommerlebensräume vorhanden, somit Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumanprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Amphibien	Kleiner Wasserfrosch	x	1		G	Laichgewässer sind moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer sowie Randbereiche größerer Gewässer, Überwinterung erfolgt meist an Land im Wald in der Nähe der Laichgewässer, eingegraben im lockeren Boden, ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden	keine Gewässer im bzw. in der Nähe des Plangebietes vorhanden, auch keine geeigneten Sommerlebensräume vorhanden, somit Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Knoblauchkröte	x	1		S	besiedelte ursprünglich offene Landschaften und größere Flussauen, als Kulturfollower auch Äcker, Wiesen, Parks und Gärten, Laichgewässer benötigen größere Tiefenzonen, Röhricht und Unterwasservegetation, geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche und extensiv genutzte Fischteiche, überwintert eingegraben in gut drainierten, sandigen Böden	keine Gewässer im bzw. in der Nähe des Plangebietes vorhanden, auch keine geeigneten Sommerlebensräume vorhanden, somit Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kreuzkröte	x	1		U	vorwiegend auf Abgrabungsflächen in Flussauen (z. B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinsabgrabungen), auch Industriebrachen, Berghalden und Großbaustelle, Laichgewässer sind fischfreie, sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher, oftmals nur temporär Wasser führend, Winterquartiere in lockeren Sandböden, sonnenexponierten Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie in Spaltenquartieren	keine Gewässer im bzw. in der Nähe des Plangebietes vorhanden, auch keine geeigneten Sommerlebensräume vorhanden, somit Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Reptilien	Schlingnatter	x	1		U	Vorkommen in Heidegebieten, trockenen Randbereichen von Mooren, Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsigen Böschungen sowie aufgelockerten steinigen Waldrändern, auch in Steinbrüchen, alten Gemäuern, südexponierten Straßenböschungen und Eisenbahndämmen, bevorzugt lockere und trockene Substrate, wie Sandböden, oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zauneidechse	x	1		G	Habitate sind xerotherme Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, besonnte Hanglagen mit Stein- und Felsschutt, Dünen und Steinbrüche	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

* BK = Biotopkataster des LANUV NRW, FT = Fundpunktkataster Tiere LANUV NRW, NZO 2012/2013: Kartierungen der NZO-GmbH im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. I/St 50 „Wohnen auf dem Schillinggelände“, NZO 2013/2014: Kartierungen der NZO-GmbH zur 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a

Von den in der Tab. 3 aufgeführten insgesamt 47 planungsrelevanten Arten können aufgrund der im Jahr 2013 und 2014 durchgeführten Avifauna- und Fledermauskartierungen und der im Plangebiet ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen 45 Arten von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden.

Bei den Fledermäusen können bei allen Arten Fortpflanzungs- und Winter-ruhestätten sicher ausgeschlossen werden, da weder geeignete Baumhöhlen noch Gebäudequartiere innerhalb des Plangebietes vorhanden sind. Lediglich der Große Abendsegler und die Rauhaufledermaus können potenziell die abblätternde Rinde an den Buchen als Tagesquartier nutzen. Für diese Arten ist eine weitere Prüfung erforderlich.

Bei den Vogelkartierungen wurden 2013/2014 nur Dohle, Mauersegler und Star als planungsrelevante Arten in der Stadt Bielefeld im Plangebiet und im nahen Umfeld nachgewiesen. Für alle anderen in der Tab. 3 aufgeführten planungsrelevanten Arten können Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Dohle und Mauersegler waren sowohl innerhalb des Plangebietes, als auch im Umfeld nur Nahrungsgast. Der Star brütete nur im Umfeld. Somit können auch für diese Vogelarten Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung ist für keine der in der Tab. 3 aufgeführten Vogelarten erforderlich.

Da auch keine Stillgewässer und keine Mager- und Trockenbiotope im Gebiet vorhanden sind, werden auch alle Amphibien- und Reptilienarten nicht weiter artenschutzrechtlich beurteilt.

Als Ergebnis der Vorprüfung ist somit festzuhalten, dass für zwei Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, so dass die vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II, s. Kap. 5).

Tab. 4: Möglicherweise von den geplanten Maßnahmen im Bereich des B-Planes Nr. I/St 18a, 1. Änderung, „Elbeallee Süd“, betroffene planungsrelevante Arten

planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Erhaltungszustand in NRW	Schutzstatus	nach FFH-/V-RL	Rote Liste	
					NRW	TL
Fledermäuse						
Großer Abendsegler	tatsächl.	G	§§	Anh. IV	V	V
Rauhaufledermaus	tatsächl.	G	§§	Anh. IV	*	*

Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere (Stand Nov.2010): Einstufung beider Fledermausarten nicht reproduzierend, sondern nur ziehend: V = Vorwarnliste, * nicht gefährdet, Status im Gebiet: tatsächl. = Nachweis NZO-GmbH 2013/214; TL Tiefland, Erhaltungszustand: G = günstig, Schutzstatus: §§ = streng geschützt

5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

In einer vertiefenden Art-zu-Art-Analyse ist zu prüfen, welche Beeinträchtigungen bei den in der Tab. 2 aufgeführten zwei Fledermausarten durch das Planungsvorhaben zu erwarten (Wirkprognose) und welche Vermeidungsmaßnahmen ggf. erforderlich sind (s. Kap. 5.2). Anschließend wird geprüft, ob trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die Art-für-Art-Protokolle befinden sich im Anhang.

5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten

Der Große Abendsegler und die Rauhaufledermaus sind Waldfledermäuse, die Baumhöhlen als Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere nutzen. Innerhalb des Bereichs der 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a wurden keine Höhlenbäume festgestellt, die den beiden Arten als Sozialquartier dienen könnten. Buchen mit abblätternder Rinde könnten aber von den beiden Arten während der Aktivitätszeiten im Sommer als Tagesruhestätte einzelner Tiere genutzt werden.

Die Beseitigung von Baumbeständen mit abblätternder Rinde durch die Errichtung des Wohn- und Geschäftshauses und des Parkdecks ist aufgrund der geplanten Änderungen möglich. Bau- und anlagebedingt kann deshalb die Tötung von Individuen in möglichen Tagesruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Verbotstatbestände (Nr. 1: Tötung von Individuen, Nr. 2: Störung von Tieren im direkten Umfeld des Baufeldes während der Ruhezeit, Nr. 3: Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (s. Kap. 5.2).

Bauzeitlich kann es ferner zur Vergrämung der Fledermäuse während der Nahrungssuche kommen. Da die Arten jedoch erst zur Dämmerung aktiv werden, treten nur geringe oder gar keine Überschneidungen mit dem Bauablauf auf. Daher sind die bauzeitlichen Störungen von geringer Relevanz.

Betriebsbedingt sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, da es sich um eine Nachverdichtung im dicht besiedelten Sennestädter Zentrum handelt. Vom Parkdeck im südlichen Teil des Plangebietes werden zwar Verkehrsimmissionen in die Jagdgebiete der Fledermäuse im südlich angrenzenden Wald eindringen, aufgrund der überwiegenden Nutzung der Parkplätze durch den Geschäftsverkehr während der Tagesstunden wird es jedoch im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht zu einer erheblichen Störung im Bereich der Jagdgebiete kommen.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände.

Vermeidungsmaßnahmen für waldbewohnende Fledermäuse

Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Baumbeständen muss grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar), durchgeführt werden (s. § 39 BNatSchG).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Im Hinblick auf **potenzielle Tagesruhestätten** kann somit vermieden werden, dass Tiere während der Ruhezeit durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Ruhezeiten gestört werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Es kann **nicht ausgeschlossen** werden, dass **potenzielle Ruhestätten der waldbewohnenden Fledermausarten** durch die Planung **beseitigt werden** [§ 44 (1) Nr. 3]. Es kann aber mit Sicherheit angenommen werden, dass in den umliegenden Gehölzbeständen und Wäldern vergleichbare Habitatausstattungen für die Etablierung von Ruhestätten vorhanden sind. Darüber hinaus bleibt durch die kleinflächige bauliche Lückenschließung an der Elbeallee der Charakter des umliegenden Landschaftsraumes auch weiterhin bestehen. Da zahlreiche Fledermausarten eine große Anzahl an Quartierstandorten haben und diese häufig gewechselt werden, bleibt die **ökologische Funktion der potenziellen Ruhestätten** im räumlichen Zusammenhang auch **weiterhin erfüllt** [§ 44 (5)] und es wird **kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand** ausgelöst.

5.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgte Art-für-Art für die im Bereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für die beiden Fledermausarten Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus sind erforderlich, um eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Arten abzuwenden. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen. Die bauzeitliche Beschränkung kommt auch den tatsächlich nachgewiesenen und weiteren potenziellen, aber nicht planungsrelevanten Arten im Plangebiet zugute.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 (Stufe III der Artenschutzprüfung) ist nicht erforderlich.

6. Literatur

- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching, 879 S.
- Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- www.naturschutz-fachsysteme-nrw.de
- LANUV NRW (2010): Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen.- <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm>
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungsursachen, Maßnahmen.- 257 S., Düsseldorf
- MUNLV (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf
- MWEBWV & MKULNV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Handlungsempfehlung vom 24.08.2010
- Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse.- Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben
- VV-Artenschutz (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, III 4 - 616.06.01.17

7. Anhang

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Art-für-Art-Protokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	1. Änderung B-Plan Nr. I/St 18a "Elbeallee Süd"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Sennestadt GmbH
Antragstellung (Datum):	
Ziel der Planung ist der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses an der Elbeallee mit rückwärtigen Parkplätzen im Bereich einer Parkpalette, die in der Höhe zwischen dem Unter- und dem Erdgeschoss angeordnet werden soll. Die Parkpalette soll von einer bestehenden Zufahrt westlich des Gebäudes erschlossen werden.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Blaukehlchen, Dohle, Eisvogel, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Mäusebussard, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Waldkauz, Waldlaubsänger, Walddohreule, Wespenbussard, Geburtshelferkröte, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Schlingnatter, Zauneidechse	
Diese Arten finden keine geeigneten Habitatstrukturen im Bereich des Planungsvorhabens bzw. wurden bei der 2013/2014 durchgeführten Avifauna- und Fledermauskartierung nicht im Bereich des Plangebietes nachgewiesen.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen v	Messtischblatt 4017
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
2013/2014 im Bereich des Plangebietes nachgewiesen. Einzelne Bäume mit abblätternder Rinde im Bereich des Planungsvorhabens sind möglicher Teilhabensraum der Art. Durch die Überplanung dieser Gehölzbestände werden potenzielle Tagesruhestätten bau- und anlagebedingt beseitigt. Bauzeitliche Vergrämungen aus tatsächlich genutzten Jagdgebieten sind möglich. Betriebsbedingt ergeben sich keine erheblichen optischen und akustischen Veränderungen im Vergleich zum derzeitigen Zustand.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Baumbeständen muss grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März), durchgeführt werden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Errichtung des Wohn- und Geschäftshauses an der Elbeallee mit rückwärtiger Parkpalette werden nur vergleichsweise geringe Flächenanteile des großen Waldbestandes im Sennestädter Südosten in Anspruch genommen. Aufgrund der Immissionen durch die stark verkehrlich belastete Elbeallee und der Störungen durch den Rad-Gehweg im Grünzug stellen die Bäume mit Sicherheit kein bevorzugtes Tagesquartier dar. Bauzeitliche Vergrämungen sind möglich, jedoch sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten in den südöstlich angrenzenden Wäldern vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>G</td></tr><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	G	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4017</td></tr></table>	4017		
G								
*								
*								
4017								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
grün	günstig							
gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
2013/2014 im Bereich des Plangebietes nachgewiesen. Einzelne Bäume mit abblätternder Rinde im Bereich des Planungsvorhabens sind möglicher Teilhabensraum der Art. Durch die Überplanung dieser Gehölzbestände werden potenzielle Tagesruhestätten bau- und anlagebedingt beseitigt. Bauzeitliche Vergrämungen aus tatsächlich genutzten Jagdgebieten sind möglich. Betriebsbedingt ergeben sich keine erheblichen optischen und akustischen Veränderungen im Vergleich zum derzeitigen Zustand.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Baumbeständen muss grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März), durchgeführt werden.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Durch die Errichtung des Wohn- und Geschäftshauses an der Elbeallee mit rückwärtiger Parkpalette werden nur vergleichsweise geringe Flächenanteile des großen Waldbestandes im Sennestädter Südosten in Anspruch genommen. Aufgrund der Immissionen durch die stark verkehrlich belastete Elbeallee und der Störungen durch den Rad-Gehweg im Grünzug stellen die Bäume mit Sicherheit kein bevorzugtes Tagesquartier dar. Bauzeitliche Vergrämungen sind möglich, jedoch sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten in den südöstlich angrenzenden Wäldern vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein								